

**Thomas Mörsberger**

Vortrag Erkelenz - 22. April 2012 DKSB NRW / Verabschiedung Dieter Greese

## **Kinderschutz als Erwartung – gestern – heute – morgen**

Liebe Kolleginnen und Kollegen, meine Damen und Herren,

es ist mir eine große Ehre, hier heute bei Ihrer Mitgliederversammlung einen Vortrag halten zu dürfen. Aber besonders gefreut habe ich mich über die Einladung, weil diese Mitgliederversammlung ja wohl geprägt ist durch Dieter Greese. Wir kennen uns seit vielen Jahren. Und deshalb möchte ich zunächst etwas zu Dir sagen. Das erlaube ich mir.

I.

Ich habe Dich 1979 kennengelernt. Du warst beim Deutschen Verein in Frankfurt am Main Mitglied des Vorstandsausschusses für Fragen der Fortbildung. Für mich war es die Zeit des beruflichen Einstiegs, Du hattest schon eine wichtige Position. Von meinem Bruder Heribert erfuhr ich, Du seiest stellvertretender Jugendamtsleiter der Stadt Köln. Fand ich sonderbar, denn Du sprachst gar nicht den dazu für Köln passenden Dialekt! (ich stamme nun mal aus der Gegend). Aber immerhin warst Du nicht aus Düsseldorf und auch sonst hatte ich keinen Streit mit Dir, kann aus jener Zeit von nichts Aufregendem berichten. Als ich später mal ein größeres Projekt für das Jugendamt Essen begleitet habe, hast Du mich einfach machen lassen! Kein Ärger, nein. Bin ich sonst nicht so gewöhnt. Du hast Dich da einfach kritisch wohlwollend im Hintergrund gehalten.

Aber irgendwann hat mich, was Dich betrifft, eine Frage beschäftigt. Eine spezielle. Und die will ich hier ansprechen. Ich bin Dir hauptsächlich in Deiner Funktion als Jugendamtsleiter begegnet. Als ich nämlich hörte, Du bist nebenbei ehrenamtlich beim Kinderschutzbund engagiert, da tauchte bei mir die Frage auf: Jugendamtsleiter und Kinderschutzbund – wie geht das zusammen?

Wieso nicht, werden Sie hier alle denken. Na ja. Wenn irgendwo in Familien etwas Schreckliches mit Kindern passiert, dann ist doch regelmäßig das Jugendamt in der Familie aktiv gewesen, war die Familie dem Jugendamt bekannt.

Nehmen wir es statistisch, das klingt immer so gut. Also: In 85% dieser Fälle war die Familie dem Jugendamt bekannt. Es hat also versagt. Die 85 % sind zwar frei erfunden, aber doch ganz überzeugend, denke ich. Also: In 85 % der Fälle hat das Jugendamt versagt. Und dann hat das Jugendamt in zahlreichen Fällen Kinder zu Unrecht aus der Familie geholt, nach der

mir vorliegenden Statistik in 15 % der Fälle. 85 % + 15 % macht zusammen 100 %. Also,.... Jugendämter versagen zu 100 %. .....

Und nun der Kinderschutzbund. Wenn irgendwo in Familien etwas Schreckliches mit Kindern passiert, dann nimmt der Kinderschutzbund doch regelmäßig kritisch dazu Stellung. Und ...hat dabei zu 100% Recht! Also Dieter, frage ich mich, frage ich Dich: Wie ist das für Dich gewesen: 100 % versagen, also 100 Minus, und 100 % Recht haben, also Plus - bedeuten unterm Strich... Null. Ich vermute mal, das ist Dein Erfolgsrezept gewesen: Du warst sozusagen immer in einer ausgeglichenen Lage. Das gibt Freiheit. Und die hast Du wohl genutzt. Ist das der Grund, warum Du das beides gemacht hast?!

Jedenfalls, das darf ich Dir als Ex-Gerontologe sagen (das war ja viele Jahre mal mein Arbeitsschwerpunkt) hast Du jetzt auch keine Übergangsprobleme mit dem Älterwerden: Du bist aus der Funktion des Jugendamtsleiters ausgestiegen, hast also kein Versagen von 100 % mehr zu verkraften, hast Du auch bald nicht mehr die 100 Plus des Kinderschutzbundes, bist also wieder in dieser Dir vertrauten Ausgeglichenheit! Sehr gut. Ich prophezeie Dir eine gute Zukunft! Dieter, alles Gute! ...

II.

Nun zu meinem eigentlichen Vortrag, bei dem ich natürlich nahtlos anknüpfen kann an dem, was ich eben thematisiert habe. Ich verspreche aber, nun keine Statistiken mehr vorzutragen.

Wer zu Vorträgen eingeladen wird, kennt die Abfolge sicher gut: Man hat eine Idee für einen Vortrag, legt eine Mappe an für Notizzettel und dann vergeht Zeit. Immerhin gibt es das Thema schon. Und die Zettel. Aber dann naht der Termin. Und man macht sich Gedanken, was zu diesem Thema alles gehört außer dem Sortieren der Notizzettel. Und stellt dann auf einmal fest: Himmel, auf was habe ich mich da eingelassen!!!

Ok, die Sache mit der Erwartung, davon kann ich berichten. Aber ich soll was sagen zu gestern, zu heute, und noch doller: zu morgen?! Da ist mir also jetzt dieses Thema Erwartung auf die Füße gefallen, Erwartung an mich und mein Referatsthema! Denn Sie erwarten jetzt von mir wohl etwas ...Umfassendes. Zu gestern, heute, morgen. Und zugleich, dass ich nicht Altbekanntes wiederhole.

Gestern:

Das ist die Fülle von Geschehnissen, die historisch kritische Reflexion. Der Blick darauf, was mal anders war als heute. Oder vielleicht auch nicht so anders. Vielleicht wiederholt sich ja vieles – bei genauerer Betrachtung. Der Blick auf Gestern: Gucken auf Verstaubtes. Gucken auf die Bürokratie von damals, von gestern, diese Ärmelschonerwelt. Bis wir feststellen, dass wir heute so viel Bürokratie haben wie nie zuvor. Aber mit Hilfe des Computers macht sie

sich unsichtbar. Also so, wie es Bertold Brecht von der Dummheit sagt: Dummheit macht sich unsichtbar, indem sie massenhaft auftritt. Die Bürokratie macht sich unsichtbar, indem sie massenhaft geworden ist, wir hinterher rennen hinter der Bürokratie, und bei den Computerverliebten ist es dann schon ein Fortschritt, wenn alles transparent ist, was da geschieht, auch wenn man nicht mehr versteht, um was es eigentlich geht. Und wenn erwartet wird, dass durch solche Transparenz mehr Vertrauen entsteht. Nein, Vertrauen ist wesensmäßig verbunden damit, dass ich nicht alles weiß. Dass ich eben vertraue, weil ich nicht alles im Griff habe. Nein, solche Transparenz ist nur eine weitere Form des Konsums, des Einverleibens oder allenfalls des gaffenden Zeitvertreibs. Und ist kein Indiz, dass Bürokratie abgeschafft würde, sondern vielmehr eine raffinierte Methode, sie als durchschaubar darzustellen. Aber gut, bei der Gelegenheit werden vielleicht auch neue Kompetenzen erlernt. Vielleicht kommt ja bei all der show irgendwann doch heraus, dass der Kaiser keine Kleider hat. ...

Gestern:

Wir sind stolz darauf, dass wir nicht mehr so vereinzelt arbeiten wie früher, dass alles zunehmend vernetzt ist, wir selbstverständlich in Teams arbeiten. Bis wir feststellen, dass Vernetzung inzwischen vielenorts die Übersetzung von moderner Selbstbeschäftigung ist, Kommunikation dadurch passiert, dass Schriftstücke möglichst Vielen per cc und bb bekannt werden, ganz piratenhaft. Im Griechischen heißt Bürokratie Graphokratia, also die Macht des viel Geschriebenen. Es wird viel geschrieben, aber keiner liest es mehr.

Gestern - das frühere Faulenzen durch gemeinsames Kaffeetrinken ist inzwischen abgeschafft. In jedem Tatort Sonntagsabends ist das zu betrachten: Das ist doch das gemeinsame aller Tatort-Varianten, außer der Eingangsmusik von Doldinger – noch – : der Kollege Kommissar geht zum Kaffeeautomaten, tritt öfter wütend dagegen (aus dramaturgischen Gründen) und dann kriegt jeder Kollege (oder auch nicht) den Pappbecher in die Hand. Und ich bin überzeugt: In Jugendämtern und Beratungsstellen ist das inzwischen auch so. ...

Damit bin ich schon etwas näher am Thema. Komme auf inhaltliche Aspekte. Da haben wir doch nun wahrlich viel erreicht, verkünden neue Erkenntnisse, fordern ganz neu Rechte für Kinder ein, man müsse endlich ihren besonderen Bedarf sehen. Wir verkünden heute, wie wichtig Bildung und Kultur für Kinder sind. Dass Kinder Rechtsansprüche haben sollten. Dass die Kinder- und Jugendhilfe besser koordiniert werden müsse, vernetzt agieren, die Zuständigkeiten endlich besser geklärt sein sollten. Und dass wir die Autonomie und Menschenwürde immer im Blick halten.

So sind wir heute. Fortschrittlich. Entdecken neue Forderungen.

Da will ich mal wörtlich die Leitsätze vorlesen, die 1909 auf dem ersten Deutschen Jugendgerichtstag in Charlottenburg vorgetragen wurden:

1. Leitsatz: Das Kind ist ein anderes Wesen als der Erwachsene; deshalb bedarf die Jugend eines anderen Rechtes.
2. Leitsatz: Das Jugendproblem ist die Frage der Umbildung des Naturmenschen in einen Kulturträger.
3. Leitsatz: Das Kind hat einen öffentlich-rechtlichen Anspruch auf Erziehung.
4. Leitsatz: Die Jugendfrage hat einen universellen Charakter, und dieser kann, solange das Gesetzgebungswerk zersplittert bleibt, nicht gebührend gewürdigt werden.
5. Leitsatz: Ziel der gesetzgeberischen Arbeit muss eine auf dem Grundsatz der Freiheit beruhende Erziehung zur selbstverantwortlichen Persönlichkeit sein.

Leitsätze aus dem Jahr 1909.

Ich war bei der Frage, ob alles anders geworden ist, besser. War bei der Frage nach dem gestern – beim Kinderschutz. Im Heute.

Mit einem Bundeskinderschutzgesetz. Wussten Sie, dass es schon mal ein Kinderschutzgesetz für das Deutsche Reich gab. Nun denn, das war anders als unser neues Kinderschutz vom Neujahrstag 2012 . Bei dem am 1.1.1904 in Kraft getretenen Kinderschutzgesetz für das Deutsche Reich wusste man immerhin, wer gemeint war und was da geregelt werden sollte.

Also, das mit dem Heute ist also auch schwierig.

Und Morgen?

Wenn ich das tue, was man üblicherweise beim Denken an Morgen tut: Man zieht gedanklich die Linien weiter, die sich abzeichnen. Oder besser nicht. Ich versuche nämlich Optimist zu bleiben. Weiß aus der Sozialforschung, dass es sowieso anders kommt als man denkt, und hoffe, anders - in die richtige Richtung.

Aber Morgen, das ist auch schon Sonntag, der 22. April 2013. Und Montag der 23. April 2012. Und für dieses Morgen gibt es doch noch einiges zu sagen, was relativ klar greifbar ist. Und im Bewusstsein, dass wir im Heute und am Montag und einige Monate und sogar Jahre noch die Chance haben, zumindest mit wachem Bewusstsein und mit kritischer Reflexion auf die aktuellen Entwicklungen zu schauen. Also auch zu erwägen, an einigen Stellen laut zu sagen: So nicht! Oder: Jetzt endlich so!!

Oder: Wie wäre es, wir denken erstmal nach, bevor wieder Gesetze gefordert bzw. angekündigt werden und die dann, weil man sie angekündigt hat, auch irgendwie gemacht werden und dann auch irgendwie gut sein müssen, weil man sie ja sonst nicht hätte machen dürfen und wenn man dabei mitdiskutiert hat, um das Schlimmste zu verhindern, dann muss man ja auch die Chancen betonen, die nun gegeben sind, und man will ja auch konstruktiv sein, nicht nur transparent.

Gesetze. Das hat mit Setzen zu tun. Gesetztheit. Mit Gelassenheit. Ruhe. Besonnenheit. Schon im Griechischen gab es da einen sprachlichen Zusammenhang. Der Begriff Nomos hat eine ähnliche Urbedeutung. Gesetze sollten schon noch etwas davon haben oder bekommen. Erst haben wir jahrzehntelang kein neues Jugendhilferecht bekommen. Das hat erst durch den Fall der Mauer geklappt. Da sind wir sozusagen mit unserem Jugendhilfe-Trabi mit durch die geöffnete Sperrmauer, die wir vorher zum Thema Jugendhilferecht hatten. Zur Strafe kriegen wir jetzt alle paar Monate neue Gesetze dazu.

Wissen Sie übrigens, warum Gesetze „verabschiedet“ werden? Eine Redensart: Ein Gesetz wird verabschiedet! Nicht, um sie nicht mehr sehen zu wollen. Seitdem das SGB VIII verabschiedet worden ist, tja, die Verabschiedung vom SGB VIII – da könnte ja, wenn ich so einige politische Planungen anschau, was dran sein!....

Nein, diese Redensart stammt aus der Tradition des Reichstags zu Regensburg! Wenn alle Sitzungen beendet waren, kam es zum großen Abschied, die Abgeordneten zogen in ihre Fürstentümer, Königreiche usw. Da passierte Verabschiedung. Und dann galten halt auch die beschlossenen Gesetze. Ich habe einen Traum: In Berlin werden Gesetze beschlossen und dann verabschiedet man sich für lange Zeit und macht nicht schon wieder neue Gesetze.

III.

Kinderschutz als Erwartung – gestern, heute, morgen. Ich versuche, erneut zum Thema zu kommen. Zum vereinbaren.

### **Kinderschutz als Erwartung. Was will ich damit sagen?**

Ich will es vorab als These etwas verdeutlichen und dann auf Einzelheiten kommen. Meine These lautet: Der Begriff Kinderschutz, von dem keiner so genau weiß, was alles dazu gehört, wer für was zuständig und verantwortlich ist, von dem jeder sagt, er ist dafür, dieser Kinderschutz ist weniger Realität als vielmehr gesellschaftliche Erwartung – an die, die sich vorstellen als diejenigen, die sich für den Kinderschutz engagieren. Die einen erwarten, heißt auch warten. Und die Anderen... erfüllen die Erwartungen nicht. Und das hat Folgen! Subtile, aber auch offenkundige.

### **Thema in der Politik**

Seit einigen Jahren ist Kinderschutz ein zentrales Thema der Politik, verglichen mit früheren Zeiten, als es dazu in den Parlamenten so gut wie keine Debatten gab. Früher konnte man davon ausgehen, dass selbst bei dramatischen Schlagzeilen die Aufmerksamkeit der Medien – und damit auch der Politik - nach einer kurzen Empörungswelle abebbte. Heute kann es

sich kein Politiker mehr leisten, dieses Thema beiseite zu schieben. Auch hat sich der Bezugsrahmen des öffentlichen Diskurses erweitert.

Und Kinderschutz kann nicht mehr nur als Kürzel verwendet werden für Maßnahmen, die man angesichts bedauerlicher Einzelfälle von Kindesmisshandlung bzw. –vernachlässigung zu ergreifen hätte. Kinderschutz ist vielmehr zu einer grundsätzlichen Anfrage an alle Institutionen geworden, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, ob bzw. inwieweit sie in ihrem Tun und ihrem Selbstverständnis adäquat deren Schutzbedarf einbeziehen. Es gilt, genauer auf die Gefahrenlagen zu schauen, auf ihre Bedingungsfaktoren. Mehr als bislang ist die Langzeitwirkung traumatischer Erfahrungen zu bedenken, dürfen wir Indizien in dieser Hinsicht nicht verharmlosen. Längst hat sich herumgesprochen, dass die Überforderung von Eltern maßgeblichen Anteil hat an dem, was wir in der Praxis an Misshandlung bzw. Vernachlässigung wahrnehmen. Wir müssen uns grundsätzlicher und konsequenter als bislang mit den heutigen Lebensbedingungen von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien befassen.

Das Thema Kinderschutz hat im Bewusstsein der Gesellschaft inzwischen einen hohen Stellenwert. Es sind viele Initiativen und Projekte auf den Weg gebracht, Ideen umgesetzt worden. Nicht zuletzt ist der Gesetzgeber aktiv geworden und hat 2005 in einer Novellierung des SGB VIII (das „KICK“) durch die ausdrückliche Formulierung eines Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) die Schutzfunktion der Kinder- und Jugendhilfe konkretisiert bzw. präzisiert. Die Länder haben durch gesetzliche Neuregelungen ebenfalls Impulse zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes vermittelt.

Aber: Viele Initiativen drohen zu versanden, nicht zuletzt dann, wenn sie aus der politisch geförderten Anschubfinanzierung heraus sind. Ob diese Sorge berechtigt ist und inwieweit entsprechende Phänomene signifikant nachweisbar sind, will ich hier nicht weiter ansprechen.

Dass Kinderschutz schwer zu verwirklichen ist, war immer schon klar. Neu ist aber die Erkenntnis, dass den heutigen komplexen Ursachen, die Kinderschutz notwendig machen, auch eine entsprechend breit gefächerte Palette von Reaktionsformen gegenüber stehen müsste, dass wir hochkompetentes Spezialwissen ebenso benötigen wie ein effektives wie effizientes Zusammenwirken. Aber sind die Zuständigkeiten stimmig, die Strukturen angemessen? Werden falsche Hoffnungen gemacht, um die Gemüter zu beruhigen, die besser unruhig blieben, um an die Wurzeln des Problems zu kommen?

### **Es soll „nichts Schlimmes passieren“**

Vom „Kinderschutz“ ist hauptsächlich dann die Rede, wenn „etwas Schlimmes“ passieren könnte, die Eltern es offenbar nicht verhindern können oder wollen. Oder sie sogar selbst die Gefahr darstellen. Das aber engt den Blickwinkel möglicher Aktivitäten zugunsten des Schutzes von Kindern deutlich ein. Kinderschutz wird zu einem Spezialistenthema, obwohl es

in diesem Sinne gar keine Spezialisten gibt bzw. geben kann. Schützende Funktionen sind vielfältig verteilt, „Kinderschutz“ aber ist dann die fiktive Instanz, die jedenfalls dafür sorgen sollte, „dass nichts passiert“. Da wird schon mit dem Begriff eine Erwartung erzeugt, die regelmäßig enttäuscht, enttäuschen muss.

Zugleich ist diese Erwartung auch eine politische Gefahr. Es ist wohl kein Zufall, dass die verstärkte Aufmerksamkeit für „Kinderschutzfälle“ einher geht mit aktuellen Bestrebungen, Rechtsansprüche auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe einzuschränken. In der Kommunalpolitik ist angekommen, dass die Konsequenzen aus misslungener Hilfe sehr teuer werden können. Statt deswegen in die Qualität rechtzeitig ansetzender Hilfen und früher Problemerkennung zu investieren, entwickelt sich die Versuchung, sich auf die „Extremfälle“ zu konzentrieren und an anderer Stelle dafür einzusparen. Wer sich in den Mechanismen von Traumafolgen auskennt, kann nur warnen: Eine solche Politik würde sehr teuer werden, kann dramatische Folgen haben, ganz abgesehen von den verpassten Lebenschancen und dem Leid, das sie für den Einzelfall nicht verhindert und insofern mit zu verantworten hat.

Es soll nichts Schlimmes passieren. Was ist die klassische Reaktion: Die Kontrollen müssen verbessert werden. Und dabei wird Kontrolle sehr einseitig verstanden. Deshalb Anmerkungen zu diesem Begriff bzw. Thema.

## **Hilfe und Kontrolle**

Der Diskurs zum Kinderschutz ist seit langer Zeit geprägt von zwei Begriffen, die in der Regel als gegensätzlich verstanden werden. Hilfe und Kontrolle. Allerdings wird bei beiden Begriffen von einem bestimmten, nicht unproblematischen Vorverständnis ausgegangen: Hilfe wird von seinem wesentlichen Gehalt her als ein freiwillig gewünschter Vorgang verstanden, obwohl Hilfe in bestimmten Situationen, insbesondere bei Notlagen, unzweifelhaft auch geschehen kann, obwohl sie nicht gewünscht war. Erst recht gilt diese Beschreibung für Kinder und Jugendliche, die vielleicht von solcher Möglichkeit der Hilfe nichts wissen. Richtig ist allerdings, dass auch in diesen Fällen unterstellt werden darf, dass die Hilfe letztlich doch im eigenen Interesse liegt bzw. lag.

Mit dem Begriff der Kontrolle hat es nun besonderes auf sich. Ursprünglich stammt dieser Begriff aus dem Altfranzösischen, ist abgeleitet von *contre rôle*. Dieses Instrument (wörtlich: die „Gegenscheibe“) diente dem Handwerker zur Prüfung, ob er sein Werkstück gut gefertigt hatte, also zur Selbstkontrolle. Im deutschen Sprachgebrauch aber wird der Begriff Kontrolle in der Regel als Fremdkontrolle, ja insbesondere Fremdbestimmung verstanden (anders als die englische Ableitung „controlling“). Aber wir kennen die Kontrolle auch im deutschen Sprachgebrauch als etwas, was selbstbestimmt geschieht, wenn man z.B. auf Vereinbarungsbasis erneut zum Arzt geht, „zur Kontrolle“. Für die Kinder- und Jugendhilfe ebenso wie für den Kinderschutz stellt sich die Frage, warum so selten „Kontrolle“ in der Arbeit mit Klientinnen und Klienten in der Weise verstanden und angeboten wird, das Ihnen

auf Wunsch gewissermaßen eine Rückmeldung gegeben wird für das, was sie tun, wie sie es tun, ob es gut oder weniger gut ist. Könnte es sein, dass wir uns in "Kinderschutzfällen" von vornherein gar nicht vorstellen können, dass zum Beispiel Eltern ein Interesse daran haben, in diesem Sinne sich zu kontrollieren bzw. Kontrolle, sprich: Rückmeldung zu erfahren? Jedenfalls erscheint es notwendig, dem Missverständnis vorzubeugen, dass Kontrolle per se einen Eingriff in die Rechtsposition Betroffener darstellt. Einen solchen Eingriff - mit entsprechendem Legitimationsbedarf - stellt Kontrolle nur dann dar, wenn sie ohne oder gegen den Willen des Betroffenen erfolgt.

### **Unterschied von Helfen und Schützen**

Wird vom Kinderschutz gesprochen und darüber, wer in erster Linie dafür zuständig ist, sind es eben durchgängig Hilfe-Institutionen, vorrangig die Kinder- und Jugendhilfe, in öffentlicher wie in freier Trägerschaft. Wie der Name sagt, ist Ihre Sache aber eigentlich das Helfen, daneben das Betreuen und auch Erziehen, Schützen eher am Rande. Nun wird von ihr seit jeher geltend gemacht und ansonsten gehofft, dass kompetentes Helfen zugleich den besten Schutz für Kinder und Jugendliche darstelle. Gleichwohl wird nicht zu bestreiten sein, dass im Zweifelsfalle die Erwartungen an die Vorgehensweisen zugunsten einer Schutzfunktion andere sind als die beim Helfen. Der wesentliche Unterschied zwischen beiden Funktionen ergibt sich sicher weniger aus rechtlichen Vorgaben als aus der Wortbedeutung selbst, insbesondere seiner Bedeutungsherkunft: Schützen lässt das Schutzobjekt eher passiv sein, während beim Helfen maßgeblich das Handeln in erster Linie Sache des Hilfeempfängers bleibt, jedenfalls im Sinne einer *differentia specifica*. Da kann es leicht zu Missverständnissen kommen.

Wir sind stolz auf Professionelles Helfen. Aber Helfen braucht Zeit, Raum, Risiko! Weil es um Menschen geht, um Beziehungsentwicklung, um Wachstum, Erkenntnisprozesse usw.

### **Recht der Informationsbeziehungen (Datenschutz) als integraler Bestandteil professionellen Helfens**

Für die Praxis des Kinderschutzes spielen Fragen der Schweigepflicht und des Datenschutzes eine große Rolle. Eine sachgerechte Befassung ist erfahrungsgemäß dadurch erschwert, dass statt der notwendigen differenzierenden Herangehensweise pauschale und vorschnelle Beurteilungen dominieren, z.B. mit der gängigen Formulierung „Kinderschutz geht vor Datenschutz“. Eine solche wertende Gegenüberstellung ist schon vom Ansatz her verfehlt. Das ist begriffstheoretisch so als würde man die These vertreten, Äpfel seien gesünder als Obst. Datenschutz ist vielmehr ein Prüfstein, ein Prüfstein für professionelles Helfen: Fair, transparent, einbeziehend. Aber wie geht die Politik mit dieser Thematik um?



Seit längerer Zeit wird – insbesondere von einigen Ärztegruppierungen – eine „Aufweichung“ der beruflichen Schweigepflicht nach § 203 Abs.1 StGB verlangt. Begründet wird dieses Verlangen mit der Behauptung, die Kriterien zur Informationsweitergabe (Offenbarungsbefugnisse“) seien zu unklar. Im Entwurf für ein Bundeskinderschutz ist man in Art.1 des Gesetzes („Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz – KKG) diesen Forderungen teilweise gefolgt, indem man den Angehörigen von in § 4 Abs.1 KKE genannten Berufsgruppen (wie Ärzten, Sozialarbeitern, Lehrern u.a.m.) die Befugnis einräumt, das Jugendamt zu informieren, wenn es dessen Tätigwerden für erforderlich hält (§ 4 Abs.3 KKE). Auf den ersten Blick erscheint diese Regelung angemessen oder gar erforderlich, um in Grenzfällen Rechtsklarheit zu haben. Sie entspricht einer verbreiteten Erwartung an den Gesetzgeber. Diese Rechtsklarheit wird aber erkaufte mit dem Verlust einer Tradition, die dem Vertrauen in die Verschwiegenheit bestimmter Berufsgruppen seit Jahrhunderten (!) große Bedeutung zugemessen hat. Immer schon gab es Ausnahmen von der Schweigepflicht gem. § 203 Abs.1 StGB für extreme, für akute Gefährdungssituationen, namentlich gem. § 34 StGB. Nun aber soll es genügen, dass eine Kindeswohlgefährdung (jedweder Art) anscheinend anders nicht abzuwenden ist, um anvertraute Informationen weitergeben zu dürfen. Natürlich darf jedem Arzt unterstellt werden, dass er für den Einzelfall sehr verantwortlich mit seiner Einschätzung umgeht. Darum geht es aber bei dieser Norm nicht. Vielmehr steht „Systemvertrauen“ (N.Luhmann) auf dem Spiel. Als Orientierung für die zur Verschwiegenheit verpflichteten Berufsangehörigen sind die in § 4 KKE genannten Bedingungen sicher sinnvoll und richtig. Die Botschaft des § 203 Abs.1 StGB ist aber eine an diejenigen, die sich vertrauensvoll z.B. an einen Arzt wenden wollen, vielleicht eingestehend, dass sie falsch handeln. Besteht die Verschwiegenheitspflicht aber nur eingeschränkt, werden Patienten sich kaum mit den schwierigen Differenzierungen befassen. Zwar hat der Gesetzgeber eine wichtige Vorgabe gemacht, in dem er für den Fall der Informationsweitergabe die Betroffenen darauf „vorab hinzuweisen hat“ (sofern dadurch nicht der Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird). Besser wäre es aber gewesen, wenn über eine solche Möglichkeit schon vor Beginn einer Untersuchung bzw. Behandlung (oder Beratung) hingewiesen werden müsste. Dann wäre kein Vertrauensbruch zu fürchten, würde es in besonders schwierigen Situationen aber auch keiner Einwilligung mehr bedürfen. Natürlich kennt jeder im Kinderschutz Tätige Situationen, bei denen er sich spontan einen ungehinderten Informationsfluss mit anderen Stellen gewünscht hätte, um schnell und wirksam helfen zu können. Bei genauerer Betrachtung sind die Folgen dann aber regelmäßig hoch problematisch und selten so hilfreich, wie man sich das zunächst erhofft hatte – abgesehen von den Mitteilungen bei akuter Gefährdung, die aber auch nach aktueller Rechtslage schon zulässig sind.

**§ 8a SGB VIII ist keine eigenständige gesetzliche Aufgabe, sondern begleitende Pflicht bei der Erfüllung der jeweiligen Aufgaben!**

Seit Inkrafttreten des KICK wird Kinderschutz mitunter geradezu gleichgesetzt mit der Regelung in § 8a SGB VIII. Ja, dieser nun gesetzlich formulierte Schutzauftrag hat einen wichtigen Schub für die Weiterentwicklung des Kinderschutzes bewirkt. Aber leider nicht immer in die richtige Richtung. Ein neues Schubladendenken breitet sich aus, eine Absicherungsmentalität, formulargerechtes Vorgehen gewinnt oftmals die Überhand. Das hat auch damit zu tun, dass einige zentrale Begrifflichkeiten in § 8a SGB VIII zu Missverständnissen geradezu einladen. Es ist hier nicht der Raum, um diese Frage vertieft darzustellen. Ich deute die Schwierigkeiten nur an: Allzu schnell wird z.B. der Begriff der Kindeswohlgefährdung in der „Tradition“ des Familienrechts interpretiert, wird Bezug genommen auf die Rechtsprechung zu § 1666 BGB. Dort geht es aber wesensmäßig um die Schwelle, wann ins Elternrecht eingegriffen werden darf. Zudem ist die Interpretation des Begriffs, der Funktion der Justiz folgend, auf definierbare Zeitpunkte bezogen – nämlich den Zeitpunkt einer gerichtlichen Entscheidung. Die Kinder- und Jugendhilfe ist aber anders konstruiert. Hier geht es bei Gefährdungen um Anknüpfungspunkte – originär nicht für Eingriffe in Rechtspositionen, sondern um die Gestaltung von Hilfen, die zudem fast immer prozessorientiert ablaufen, auf Dauer angelegt sein sollten, maßgeblich an der Wirkung orientiert, nicht daran, ob Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind, um eingreifen zu dürfen. Ich gehe davon aus, dass die „Anhaltspunkte“ des § 8a SGB VIII – wegen des Regelungszusammenhangs und in systematischer Gesetzesauslegung - auf den akuten Schutz- und Hilfebedarf zu beziehen sind, nicht auf die Schwelle des § 1666 BGB.

Das Jugendamt ist seinem Wesen nach hilfeorientiert. Diese Orientierung ist eine Erfolgsgeschichte, weil sich erwiesen hat, dass auch und gerade in Erziehungsfragen Menschen eher dort wirkungsvoll zu erreichen sind, wo sie Probleme *haben*, als dort, wo sie ein Problem *sind*. Das gilt im Prinzip auch für Fälle von Kindeswohlgefährdung, da sie meist mit Überforderungssymptomen zusammenhängen.

Problematisch ist eine Gleichsetzung dieses Begriffs in den beiden unterschiedlichen Zusammenhängen insbesondere deshalb, weil der Begriff der Kindeswohlgefährdung mittlerweile für den gesamten Kinderschutz eine zentrale Bedeutung bekommen hat. Nochmals: Die Gefahr besteht, dass weniger an den klassischen Anknüpfungspunkten von Hilfeprozessen (konkreter Hilfebedarf) gearbeitet wird, sondern vielmehr an Tatbestandsmerkmalen des Familienrechts (Eingriffsschwelle Kindeswohlgefährdung) bzw. des Polizei- bzw. Ordnungsrechts (allgemeine Gefahrenabwehr).

### **Wer wie durch die Vereinbarung gemäß § 8A SGB VIII zu was verpflichtet wird**

Missverständnisse passieren nach meiner Wahrnehmung auch hinsichtlich anderer Regelungselemente des § 8a SGB VIII. Seit dem Inkrafttreten des § 8a SGB VIII im Jahre 2005 haben die Jugendämter gem. Abs.2 in Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sicherzustellen, „dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag... in entsprechender Weise wahrnehmen und... eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen“. In der Praxis

wurde dem meist in der Form entsprochen, dass Jugendämter die Träger von Einrichtungen und Diensten aufgefordert haben, eine von ihnen entworfener Vereinbarung zu unterschreiben, oftmals in der Form eines Formularvertrages. Bei solcher Vorgehensweise ist also offenbar für den Kinderschutz die Erwartung, dass das Jugendamt die Inhalte der Vereinbarung vorgibt. Das aber stellt das rechtliche Konstrukt des § 8a Abs. 2 SGB VIII auf den Kopf, denn eigentlich gibt diese Regelung den Freien Trägern neue Gestaltungsmöglichkeiten, die sie nutzen könnten. Aber eben auch sollten. Anstatt auf die öffentlichen Träger zu warten, die immerhin verpflichtet sind, entsprechende Vereinbarungen abzuschließen. Welche Chance!

### **Zur „insoweit erfahrenen Fachkraft“**

Mittlerweile hat sich aus der Pflicht zur Bereitstellung „insoweit erfahrener Fachkräfte“ (s. § 8a SGB VIII) manchenorts eine Institution entwickelt, die – anstatt beratend zur Seite zu stehen – die Fallverantwortung übernimmt und ungewollt dazu beiträgt, dass die eigentliche Kontaktpersonen sich aus dem weiteren Hilfeprozess heraus zieht bzw. ziehen kann. So wichtig die Installierung dieser „insoweit erfahrenen Fachkraft“ auch ist, sollte unbedingt darauf hingewirkt werden, dass diesbezüglich keine falschen Erwartungen geschürt werden. Erfreulich ist in diesem Sinne, dass das zuständige Ministerium in Berlin die ursprüngliche Vorstellung, in Zukunft eine „Kinderschutzfachkraft“ vorzusehen, aufgegeben hat. Mit einer solchen Institutionalisierung wäre der falschen Erwartung Vorschub geleistet worden, dass die notwendige fachliche Beratung und Unterstützung in Kinderschutzfragen grundsätzlich durch eine Person gewährleistet werden könnte.

### **(Aktiv) „ernetzen“ statt (passiv) vernetzt werden; Vernetzung ist kein Selbstzweck**

Im Zusammenhang mit den spektakulären Fällen von Kindesmisshandlung bzw. – vernachlässigung in den letzten Jahren wird allenthalben gefordert, alle verantwortlichen Stellen müssten „vernetzt werden“ (so wörtlich auch die Bundeskanzlerin). Dass die Entwicklung von Hilfenetzen für den Kinderschutz von elementarer Bedeutung ist, dürfte Gemeingut sein, ist oft schon Jargon. Mitunter führt die Erwartung nach mehr Vernetzung aber auch zu einer Bürokratisierung dieses Ansatzes, verleitet zu einem Abschieben von Verantwortung. Insbesondere kommt es für die fachliche Qualität von Netzen nämlich darauf an, dass sie nicht übergestülpt, sondern von den beteiligten Stellen aufgebaut und gepflegt werden. Vielleicht sollte man deshalb weniger von der Notwendigkeit des Vernetzens und öfter von den Chancen des Er-netzens sprechen (auch wenn dieser Begriff im Duden – noch - nicht zu finden ist).

## **Welche Bedeutung hat die Frage nach Haftungsrisiken für die Entwicklung des Kinderschutzes?**

In der Praxis des Kinderschutzes ist seit einigen Jahren erhebliche Verunsicherung festzustellen wegen vermeintlicher und/oder tatsächlicher Haftungsrisiken.

Um was geht es da im Strafrecht? Zentraler Anknüpfungspunkt ist die Frage, wann bzw. unter welchen Voraussetzungen jemand im Hinblick auf den Kinderschutz eine Garantenstellung hat und ob sich aus dieser Garantenstellung angesichts einer besonderen Sachlage eine Garantenpflicht ergibt beziehungsweise ergeben kann. Ausgehend von einem Beschluss des OLG Oldenburg im Jahr 1996 wird aber bis heute kontrovers diskutiert, unter welchen Voraussetzungen in der Kinder- und Jugendhilfe von einer solchen "Garantenstellung" auszugehen ist, welche Handlungspflichten sich daraus ggf. ergeben und insofern die Garantenpflicht verletzt werden kann. Seine diesbezügliche strafrechtliche Kontur und seine Relevanz für fachlich-konzeptionelle Aspekte sind nicht geklärt. Mit dem alltagssprachlichen Verständnis des Begriffs "Garantie" oder "Garant-sein" hat Garantenpflicht jedenfalls nichts zu tun, auch kann es dem Wesen des Strafrechts folgend keine "Garantenstellung des Jugendamtes" oder einer anderen Institution geben, sondern immer nur konkret bezogen auf natürliche Personen.

Auch dieser Aspekt kann hier nicht vertieft dargestellt werden. Pointierend will ich aber formulieren: Die Kinder- und Jugendhilfe kann und muss sich darum kümmern, Kinder- und Jugendliche zu schützen. Das ergibt sich aus Ihrem Selbstverständnis, ihrer Programmatik. Aber zum Wie des Helfens und Schützens sollte man sich nicht übernehmen, keine unerfüllbaren Versprechen abgeben. Insbesondere kann sie nichts garantieren! Sie kann nur Chancen nutzen, immer besser und kompetenter, als lernende Institution. Überzogene Erwartungen führen hier nicht nur zu Enttäuschungen, sondern wirken sich eher bremsend aus. Wer gerade in schwierigen Fällen nicht bereit ist Risiken einzugehen, verpasst maßgebliche Chancen – mit fatalen Folgen.

## **Statt unrealistischer Erwartungen eine Kultur des Lernens fördern, auch und insbesondere aus Fehlern**

Es bedarf einer Entwicklung von „Risikokultur“. Obwohl es statistisch gewiss um ein vielfaches höher ist, wegen einer Unachtsamkeit im Straßenverkehr mit dem Strafrichter in Berührung zu kommen, gibt es eine verbreitete Tendenz, die Verantwortlichkeit abzuschieben und möglichst jedes Risiko zu vermeiden, dass ein Kind spektakulär zu Schaden kommen könnte. Wie es dem Kind langfristig ergeht, wenn die Verantwortung immer nur weiter- bzw. abgeschoben wird, wird oft zu wenig in den Blick genommen. Besonders überzeugend am Konzept einer „Risikokultur“ bzw. „risk management“ ist ihre rigorose Bezugnahme auf die Tatsache, dass Menschen nun einmal nicht fehlerlos sind und Strategien

der Risikominimierung weniger appellhaft orientiert sind, sondern die Möglichkeit von Fehlern als normal beschreiben.

In der Personalentwicklung bzw. Führungskultur könnten und sollten vielleicht entsprechende Zeichen gesetzt werden, indem z.B. mit Beförderung in Zukunft nur noch rechnen kann, wer sich mutig der Offenlegung von Fehlern und „Beinahe-Unfällen“ stellt, während keine Karrierechancen der haben sollte, der vermeintlich tadellos arbeitet. Zugegeben: das wäre für die Tradition deutscher Verwaltungen eine kleine Revolution.

## **Abschließend**

Ich habe einige Stichworte angesprochen, zT Hieb- und Stichworte. Dann bleibe ich abschließend auf dieser Linie der Andeutungen, der Pointierungen. Ich habe Fragezeichen bei einigen Begriffen gemacht, würde gerne noch Fragezeichen bei einem zentralen Begriff der Kinderschutzdiskussion unserer Tage machen, beim Begriff „Kinderarmut“ (er führt m.E. in die Irre, denn es geht in Wahrheit um die Armut der Familien, also um „Armutskinder“). Aber lassen wir das nun.

Ich frage vielmehr: Wer ist der größte Gegner in der Entwicklung des Kinderschutzes? Wer stellt da die größte Gefahr da? Meine abschließende These: Der Perfektionist, der keine Fehler zugeben darf. Der Perfektionist denkt nur an sich! Wir sollten aber konsequent an die konkreten Kinder denken. Und an die Familien, eben an Menschen. Und die sind nun mal oft unkalkulierbar. Das nennt man Freiheit. Und Menschenwürde. Was übrigens für Klientinnen und Klienten ebenso gilt wie für die engagierten Helfer!

Der Kinderschutzbund hat eine bewegte Geschichte, ist ein Spiegel gesellschaftlicher Diskussionsprozesse. Zukunft heißt nicht unbedingt Fortschritt, der Reaktionär kommt nicht unbedingt mit Springerstiefeln daher, der Teufel weiß sich gut zu kleiden.

Und das Recht? Es weiß sich gerne mit schönen Formulierungen zu schmücken. Und weckt Erwartungen. Aber es sollte im Kinderschutz eben nicht um deklaratorische Rechte gehen und schon gar nicht nach dem Muster der Erwachsenenrechte! Kinder und Jugendliche brauchen ihre besonderen Rechte. Auf Konkretes bezogen, nicht auf Phrasen, auch nicht im Grundgesetz, sondern Rechte auf das, was sie sehr konkret als Bedingung bzw. Rahmen ihrer Entwicklung brauchen. Die Gefahr ist: Mit Ankündigungen und schönen Verfassungsbestimmungen legen wir nicht nur Maßstäbe fest, wir könnten auch Überforderung organisieren.

Aber last but not least: Guter Kinderschutz ist daran zu messen, was im Alltag passiert: Engagiert, fachkompetent (oder der Grenzen bewusst), besonnen. Ich gehe davon aus, dass Sie im KSB wissen, was ich meine. Dann kann ich aufhören. Vielen Dank!